

gerichts wäre, bei Diebstählen in Lagern des Einzelhandels die Anwendung des EVP abzulehnen, weil bestimmte Verkaufshandlungen nicht erbracht werden mußten, die im EVP mit abgegolten werden, usw. Das will das Bezirksgericht aber nicht. Eine praktische Lösung besteht deshalb nur in der Anwendung des Abgabepreises für die jeweilige Preisstufe.

Der Senat befindet sich mit seinen Erwägungen zur Bemessung des gesamten Schadens gemäß § 114 Abs. 1 GBA in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Generalstaatsanwalts der DDR und des im Verfahren mitwirkenden Vertreters des Zentralvorstands der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

Nach jetziger Auffassung des Senats kann die Bemessungsgrundlage für den Schaden in Fällen fahrlässiger Schadenszufügung gemäß § 113 GBA nicht anders sein. Die Regelung in Abschn. II Buchst. E Ziff. 6 des Rahmenkollektivvertrags für die Werk tätigen des sozialistischen Binnenhandels in der DDR sieht auch für Fälle fahrlässiger Schadensverursachung im Großhandel die Berechnung des Schadens auf der Grundlage des Großhandelsabgabepreises und im Einzelhandel des Einzelhandelsverkaufspreises vor. Der Bereich der Gaststätten wird zwar nicht besonders genannt, jedoch kann er keine andere Behandlung als die ausdrücklich genannten Bereiche erfahren.

Aus diesen Erwägungen wird die im Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Februar 1974 — Za 1/74 — (unveröffentlicht) ausgesprochene Rechtsauffassung aufgegeben.

Nach allem ergibt sich, daß das Bezirksgericht die Beschwerde des Staatsanwalts gegen das Urteil des Kreisgerichts bezüglich der Nichtanwendung des GVP bei der Berechnung der Höhe des vom Verklagten zu ersetzenden Schadens aus unzutreffenden rechtlichen Erwägungen abgewiesen hat. Sein Urteil verletzt das Gesetz und war deshalb auf den Kassationsantrag hin aufzuheben. Der Senat konnte über die Beschwerde des Staatsanwalts selbst befinden, da der bei richtiger Rechtsanwendung festzulegende Schadenersatzbetrag in Höhe von 3 670,32 M im bisherigen Verfahren bereits zutreffend ermittelt worden war.

1 Die Richtlinie Nr. 29 ist durch Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. Oktober 1977 (NJ 1977 S. 613) mit Wirkung vom 1. Januar 1978 aufgehoben worden. — D. Red.

2 Vgl. dazu auch OG, Urteil vom 10. Juni 1975 - 2 Zz 12/75 - (NJ 1975 S. 554); W. Mehr und S. Wittenbeck, „Zur Höhe des Schadenersatzanspruchs bei Diebstahl in Großhandels- und Produktionsbetrieben“, NJ 1975 S. 720 f.; W. Huribeck, „Zum Umfang des Schadenersatzes bei Diebstählen in Einzelhandels-geschäften“, NJ 1976 S. 496. - D. Red. *12

§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.

1. Die Tätigkeitsmerkmale in den Lohn- und Gehaltsgruppenkatalogen tragen den Charakter von Beispielen für Arbeitsaufgaben innerhalb eines bestimmten Bereichs und sind für die lohnmäßige Bewertung hiermit übereinstimmender tatsächlich ausgeübter Tätigkeiten verbindlich. Sie können deshalb konkrete Vereinbarungen zwischen den Partnern des Arbeitsrechtsverhältnisses zur Arbeitsaufgabe im Arbeitsvertrag bzw. innerbetriebliche Festlegungen hierzu nicht ersetzen. Bei Neuerervergütungsstreitigkeiten reichen daher die Festlegungen in Lohn- und Gehaltsgruppenkatalogen regelmäßig allein nicht als Grundlage für die Entscheidung darüber aus, ob eine Leistung im Neuerervorschlag über die Arbeitsaufgabe qualitativ hinausgeht.

2. Die eventuelle Zugehörigkeit der Leistung im Neuerervorschlag zu den Arbeitsaufgaben des Werk tätigen ist auch dann zu prüfen, wenn der Werk tätige Arbeitsleistungen freiwillig übernommen hat.

OG, Urteil vom 30. September 1977 — OAK 23/77.

Der Kläger ist beim VEB B., Betrieb Projektierung und Technologie, als Projektingenieur beschäftigt. Er gehört zur Brigade Stahlbau.

Der Kläger reichte gemeinsam mit drei weiteren Werk-

tätigen in seinem Beschäftigungsbetrieb einen Neuerervorschlag ein. Der Inhalt des registrierten Neuerervorschlags bestand im wesentlichen darin, beim Einbau von Deckenstrahlheizern in eine neu zu errichtende Produktionshalle durchgehende Hänger ohne Zwischenträgerlage anzuordnen, die in besonderer Weise miteinander verspannt werden. Der Vorschlag strebte an, Material einzusparen, die Fertigungszeit zu verkürzen und eine einfachere und leichtere Montage zu ermöglichen.

Zwischen den Prozeßparteien besteht kein Streit darüber, daß der Neuerervorschlag die in § 18 NVO gestellten Anforderungen erfüllt. Unbestritten ist auch, daß der Vorschlag tatsächlich benutzt wird. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch darüber, ob die vom Kläger erbrachte Leistung qualitativ über seine Arbeitsaufgaben hinausgeht und damit einen Vergütungsanspruch rechtfertigt.

Das Kreisgericht wies die Klage als unbegründet ab. Es verneinte eine Vergütungspflicht des Verklagten mit der Begründung, die vom Kläger erbrachte Leistung gehe qualitativ nicht über seine Arbeitsaufgaben hinaus.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers wies das Bezirksgericht mit der gleichen Begründung ab.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Gerichte sind zutreffend davon ausgegangen, daß der vom Kläger mit erarbeitete Vorschlag den Anforderungen an einen Neuerervorschlag entspricht, tatsächlich benutzt wird und der Verklagte die Pflichten eines Benutzers dieses Vorschlags zu erfüllen hat. Soweit die Gerichte jedoch einen Vergütungsanspruch mit der Begründung verneint haben, die erbrachte Leistung gehöre qualitativ zu den Arbeitsaufgaben des Klägers, beruht ihre Entscheidung auf einem nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalt.

Die Gerichte haben zwar beachtet, daß zur Klärung der Anforderungen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, d. h. zu den konkreten Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe, weitere Feststellungen zu treffen sind, wenn der Arbeitsvertrag und der Funktionsplan noch keinen ausreichenden Aufschluß hierüber geben. Dabei ist es zulässig, wie es die Gerichte getan haben, auch Festlegungen in den Lohn- und Gehaltsgruppenkatalogen bzw. rahmenkollektivvertraglichen Regelungen heranzuziehen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß die Tätigkeitsmerkmale in den Lohn- und Gehaltsgruppenkatalogen den Charakter von Beispielen für Arbeitsaufgaben innerhalb eines bestimmten Bereichs tragen, die für die lohnmäßige Bewertung hiermit übereinstimmender tatsächlich ausgeübter Tätigkeiten Verbindlichkeit besitzen, jedoch nicht die konkreten Vereinbarungen zwischen den Partnern des Arbeitsrechtsverhältnisses im Arbeitsvertrag bzw. innerbetriebliche Festlegungen ausschließen oder ersetzen.

Sicher ist richtig, daß der Kläger im Rahmen seiner Aufgabe als Projektingenieur die Verpflichtung hat, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beachten und die Gesamtaufgaben mit anderen am Bauvorhaben Beteiligten zu koordinieren. Jedoch ist damit nicht gesagt, inwieweit ihm diese Aufgaben im Hinblick auf die spezielle, im Neuerervorschlag enthaltene Leistung oblagen. Das trafe nur dann zu, wenn der Kläger überhaupt die Pflicht hatte, die von ihm vorgeschlagene Änderung des Projekts tatsächlich vorzunehmen. Handelt es sich, wie vom Kläger behauptet, um ein insgesamt bautechnisches Projekt ohne die Notwendigkeit spezieller weiterer Projektierungsleistungen und war dieses Projekt, wie ebenfalls behauptet, bereits abgeschlossen, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger die Verpflichtung hatte, im Rahmen seiner Arbeitsaufgaben das Projekt zu ändern. Ist dem Kläger das Projekt zur Erarbeitung anderweiter Berechnungen übergeben worden, ist die Frage zu prüfen, ob er aus seiner Stellung im Produktionsprozeß heraus die Verpflichtung hatte, das vorgelegte Projekt insgesamt zu prü-